

## **Solar8 Energy AG**

Ratingen

9,25%-Anleihe 2011/2016

WKN: A1H3F8 / ISIN: DE000A1H3F87

### **Bekanntmachung**

über die Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung vom 12. November 2014

betreffend die bis zu EUR 10.000.000

9,25 % Anleihe 2011/2016

(die „**Anleihe**“)

der Solar 8 Energy Aktiengesellschaft mit Sitz in Ratingen

WKN: A1H3F8 / ISIN: DE000A1H3F87

eingeteilt in bis zu 10.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1.000

(jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“)

Die Gläubigerversammlung hat am 12. November 2014 gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) vom 31. Juli 2009 in seiner derzeit gültigen Fassung Folgendes beschlossen:

#### **Zu TOP 2: Beschlussfassung über die Verringerung der Zinsen**

Die Gläubigerversammlung hat beschlossen, § 2 Absatz 1 der Bedingungen der Schuldverschreibung (Anleihebedingungen der Anleihe im Sinne des § 2 SchVG) wie folgt zu ändern:

„Die Teilschuldverschreibungen sind ab dem 07.04.2011 (der „Emissionstag“) (einschließlich) bis zum 06.04.2014 (einschließlich) mit nominal 9,25% pro Jahr zu verzinsen. Ab dem 07.04.2014 (einschließlich) sind die Teilschuldverschreibungen mit nominal 3 % pro Jahr zu verzinsen.“

### **Zu TOP 3: Beschlussfassung über die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung**

Die Gläubigerversammlung hat beschlossen, § 3 Absatz 1 der Bedingungen der Schuldverschreibung wie folgt zu ändern:

„1. Die Laufzeit der Schuldverschreibung ist ab dem Emissionstag auf 10 Jahre bis zum 06.04.2021 befristet.“

Die Gläubigerversammlung hat beschlossen, § 3 Absatz 2 Satz 1 der Bedingungen der Schuldverschreibung wie folgt zu ändern:

„2. Die Emittentin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf der Laufzeit am 07.04.2021 zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der „Fälligkeitstag“).“

### **Zu TOP 4: Anpassung von Kündigungsrechten**

Die Gläubigerversammlung hat beschlossen, § 8 Absatz 4 der Bedingungen der Schuldverschreibung wie folgt zu ändern:

„4. Die Emittentin ist berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Teilschuldverschreibungen zum 06.04.2016, zum 06.04.2017, zum 06.04.2018, zum 06.04.2019 und zum 06.04.2020 zu kündigen und diese zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurück zu zahlen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zu den genannten Terminen nach Maßgabe des § 10 bekannt zu geben. Die Emittentin kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, welche Teilschuldverschreibungen gekündigt werden; dies gilt insbesondere für Spitzen, die aufgrund des Verhältnisses der Zahl der gehaltenen Anteile zu der Quote der gekündigten Anteile entstehen. Der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus (i) dem Nennbetrag der zurückzuzahlenden Teilschuldverschreibung und (ii) etwaigen bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen.“

### **Weitere Hinweise**

Die Anleihebedingungen können in ihrer ursprünglichen und in der geänderten Fassung über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.solar8.de/> im Bereich „Gläubigerversammlung“ abgerufen werden.

Ratingen, im November 2014

Solar8 Energy AG

Der Vorstand